

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

174 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die A.V.E. Paderborner Abfall und Energie GmbH, S.205–206

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

175 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.207
 176 desgl., S.207
 177 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S.207

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**174 Immissionsschutz;
 hier: Genehmigungsverfahren nach dem
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
 A.V.E. Paderborner Abfall und Energie GmbH**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 8. Juli 2019
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
 700-53.0002/19/1.6.2

Die Bekanntmachung vom 1. Juli 2019, Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold Ausgabe Nr. 27 zum Genehmigungsverfahren der A.V.E. Paderborner Abfall und Energie GmbH wird aufgehoben.

**Genehmigungsverfahren nach dem
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
 A.V.E. Paderborner Abfall und Energie GmbH**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 8. Juli 2019
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
 700-53.0002/19/1.6.2

Die A.V.E. Paderborner Abfall und Energie GmbH, Alte Schanze, 33106 Paderborn, beantragt bei der Bezirksregie-

rung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen Typ Enercon E - 115 auf ihrem Betriebsgrundstück in 33154 Salzkotten, Feldflur (Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstücke 37 und 200). Gegenstand der Änderung ist eine Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf Vollast.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentcheidung ist gem. § 3 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 8. März 2019 wurde ein entsprechender UVP - Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (UVP -Bericht, Schallimmissionsprognose und Anhang zur Schallimmissionsprognose) liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **22. Juli 2019** bis einschließlich **21. August 2019** bei der

Bezirksregierung Detmold,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 306,
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **22. Juli 2019** bis einschließlich **21. August 2019** bei dem

Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn
im technischen Rathaus,
Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn,
Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 109
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **22. Juli 2019** bis einschließlich **21. August 2019** bei der

Stadt Salzkotten, Nebenstelle,
Am Grarock 19, 33154 Salzkotten, Raum 1.21
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Diese Bekanntmachung, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens sind im zentralen UVP-Internetportal NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **22. August 2019** bis einschließlich **23. September 2019**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwen-

dungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

11. Oktober 2019, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreises Paderborn, Aldegrevenerstraße 10 – 14 in 33102 Paderborn, statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

175 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 131 524 872, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 18. März 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 1. Juli 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 207

176 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 081 689, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 21. März 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 1. Juli 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 207

177 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da das Sparkassenbuch Nr. 306 255 605 aufgrund des Aufgebots vom 1. April 2019 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 1. Juli 2019

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 207

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298